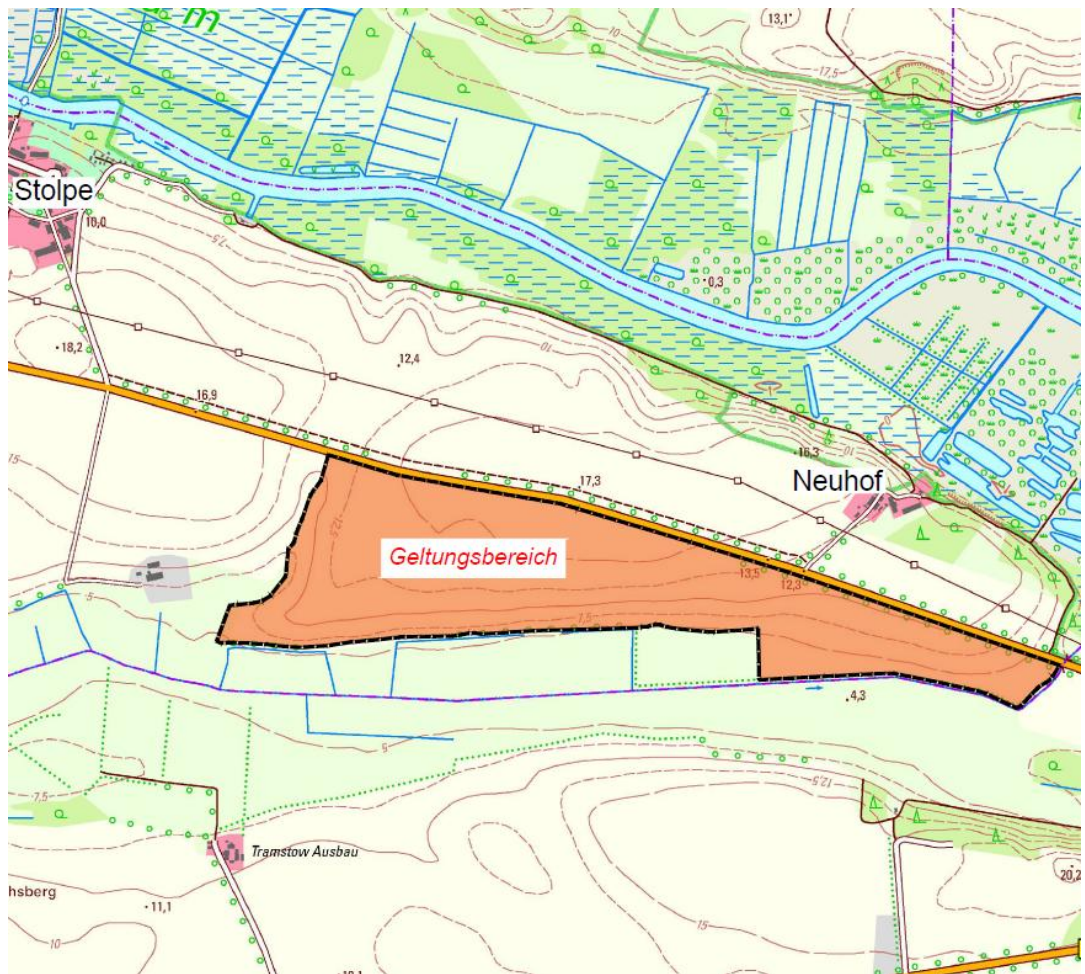


Gemeinde Stolpe an der Peene
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3
„Photovoltaikanlage Stolpe“



Anhang 05 – Verträglichkeitsuntersuchung
zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE 2045-302
„Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“
Entwurf, Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsuntersuchung	4
2. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	6
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	6
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes	7
3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	10
4. PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	12
5. BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN VORHABEN	15
6. ZUSAMMENFASSUNG DER VORUNTERSUCHUNG	17
LITERATURVERZEICHNIS	19

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.3 „Photovoltaikanlage Stolpe“ der Gemeinde Stolpe an der Peene, mit dem die Errichtung und der Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage einschließlich eines Batteriespeichers planungsrechtlich vorbereitet werden sollen. Der Planungsraum liegt vollständig außerhalb von Natura-2000-Gebieten, grenzt jedoch in räumlicher Nähe an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ an.

Das GGB DE2045-302 ist Bestandteil des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura2000 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Es wurde aufgrund seines außergewöhnlich hohen naturschutzfachlichen Wertes, insbesondere als größtes deutsches Flusstalmoor mit einem großräumigen Mosaik aus Durchströmungs- und Überflutungsmooren, naturnahen Fließgewässern, Kleingewässern, Feuchtwiesen sowie Auen- und Moorwäldern, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen. Das Gebiet dient der Erhaltung zahlreicher Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, darunter streng geschützte und europaweit bedeutsame Tier- und Pflanzenarten.

Gemäß § 34 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten zu prüfen, sofern sie geeignet sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Nachdem die vorangegangene Voruntersuchung für das benachbarte Europäische Vogelschutzgebiet durchgeführt wurde, ist aufgrund der räumlichen Nähe des Vorhabens zum GGB DE2045-302 sowie der besonderen Empfindlichkeit wasser- und moorabhängiger Lebensräume zu prüfen, ob das geplante Vorhaben – insbesondere durch mittelbare Wirkungen – die Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes beeinträchtigen kann.

Die Verträglichkeitsuntersuchung verfolgt das Ziel, systematisch und nachvollziehbar zu ermitteln, ob das geplante Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, die maßgeblichen Lebensraumtypen, Habitatfunktionen oder Artenvorkommen des GGB DE2045-302 erheblich zu beeinträchtigen. Maßgeblich sind dabei nicht nur direkte Flächeninanspruchnahmen, sondern insbesondere mittelbare Wirkfaktoren, wie etwa Veränderungen des Wasserhaushaltes, stoffliche Einträge, Störwirkungen sowie visuelle oder funktionale Beeinträchtigungen, die vom Planungsraum in das Schutzgebiet hineinwirken können.

Grundlage der Untersuchung bilden die gebietsspezifischen Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des GGB DE2045-302, wie sie im Standarddatenbogen, in der Natura-2000-Gebietsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie in den vorliegenden Management- und Fachbeiträgen dokumentiert sind. Ergänzend werden die einschlägigen fachlichen Leitfäden und Arbeitshilfen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung herangezogen.

Die Aufgabenstellung der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung umfasst insbesondere:

- die Beschreibung der Erhaltungsziele und maßgeblichen Schutzgüter des GGB DE2045-302,
- die Analyse der vorhabenbedingten Wirkfaktoren aus Bau-, Anlage- und Betriebsphase,
- die Abgrenzung des relevanten Wirkraums in Bezug auf das FFH-Gebiet,
- die Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie
- die Bewertung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen im Sinne des §34 BNatSchG.

Auf dieser Grundlage wird abschließend beurteilt, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ vereinbar ist oder ob erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsuntersuchung

Die vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung wird auf der Grundlage der einschlägigen europarechtlichen, bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften durchgeführt. Maßgeblich sind hierbei insbesondere die Regelungen zum Schutz des europäischen Netzes Natura 2000, wie sie in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union sowie in deren nationaler Umsetzung verankert sind.

Rechtsgrundlage auf europäischer Ebene ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte, die ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, vor ihrer Zulassung einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Maßstab der Prüfung ist, ob das Vorhaben die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des betreffenden Natura-2000-Gebietes beeinträchtigen kann.

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie werden auf nationaler Ebene insbesondere durch § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umgesetzt. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu prüfen, sofern sie geeignet sind, dieses Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG regeln die weiteren rechtlichen Konsequenzen, insbesondere das Zulassungsverbot bei erheblichen Beeinträchtigungen sowie die Voraussetzungen für Ausnahmen.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird das Bundesnaturschutzgesetz durch das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) ergänzt. Dieses konkretisiert die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden sowie das Verfahren zur Umsetzung der Natura-2000-Vorgaben auf Landesebene und ist bei der Durchführung der Verträglichkeitsuntersuchung zu berücksichtigen.

Im Kontext der kommunalen Bauleitplanung ist die Verträglichkeitsuntersuchung zudem in das Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) eingebettet. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, einschließlich der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten, zu berücksichtigen. Die Prüfung nach § 34 BNatSchG stellt hierbei eine eigenständige, der Abwägung vorgelagerte Zulässigkeitsprüfung dar und ist nicht Teil der planerischen Abwägung, sondern Voraussetzung für deren Rechtmäßigkeit.

Ergänzend sind die fachlichen Arbeitshilfen und Leitfäden zur Anwendung des § 34 BNatSchG heranzuziehen, insbesondere die allgemein anerkannten Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die Arbeitshilfen zur Bauleitplanung der Länder, die eine einheitliche und rechtssichere Anwendung der Natura-2000-Vorgaben im Rahmen der Bauleitplanung unterstützen. Diese dienen der fachlichen Konkretisierung der Prüfschritte, der Abgrenzung des Wirkraums sowie der Bewertung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung erfolgt auf dieser rechtlichen Grundlage und dient der Prüfung, ob der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.3 „Photovoltaikanlage Stolpe“ mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ vereinbar ist oder ob erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des §34 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Folgender Verfahrensablauf der Verträglichkeitsuntersuchung ergibt sich aus dem § 34 des BNatSchG:

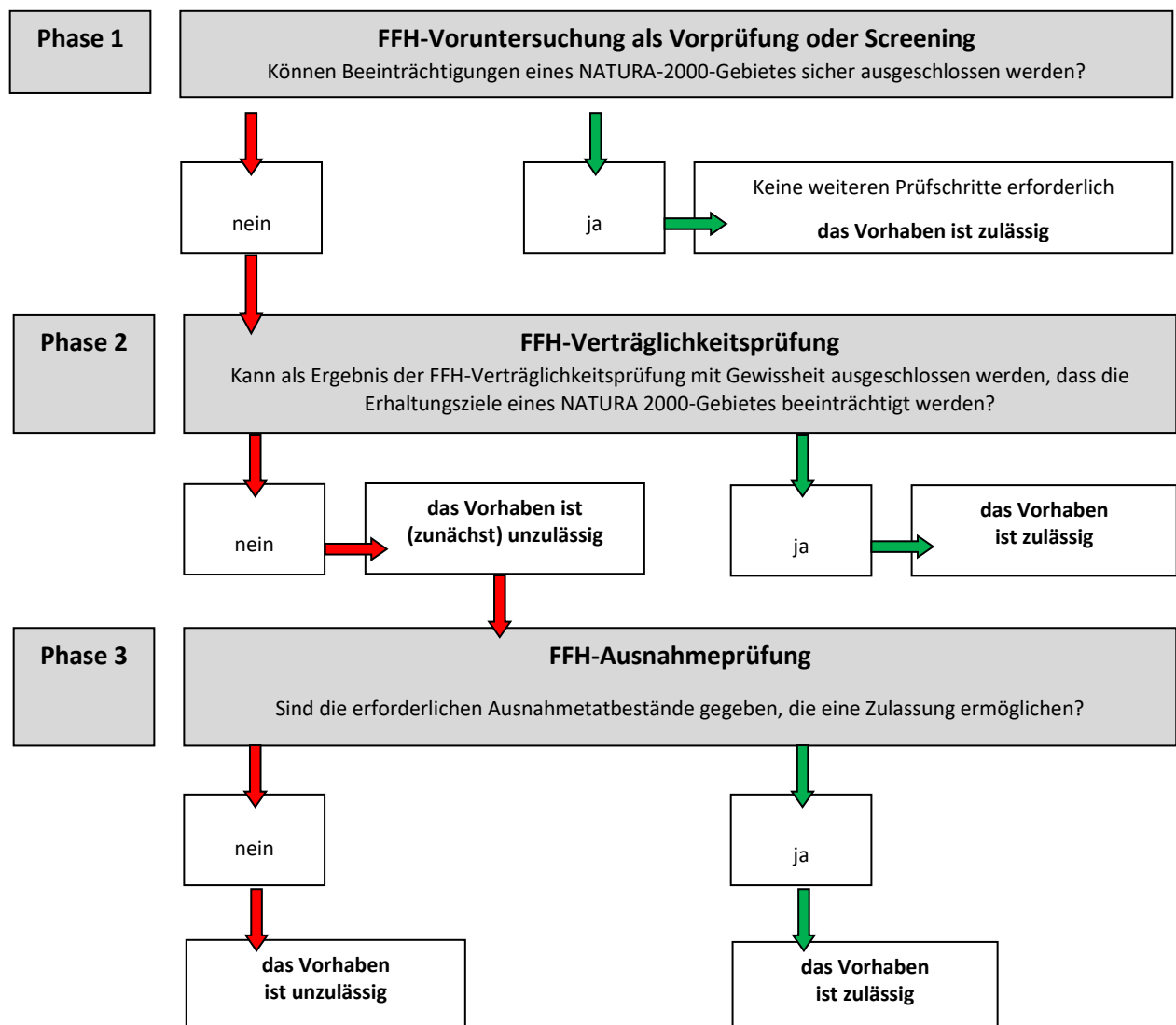


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG

(Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen 2004)

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura2000 gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG). Es liegt im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und gehört zur kontinentalen biogeographischen Region. Das Schutzgebiet wurde aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für die Erhaltung europaweit bedeutsamer Lebensraumtypen und Arten als FFH-Gebiet gemeldet und bestätigt.

Das Schutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von rund 11.105 ha und stellt das größte zusammenhängende Flusstalmoor Deutschlands dar. Es erstreckt sich entlang des Laufs der Peene zwischen dem Kummerower See und dem Unterlauf der Peene und schließt zahlreiche Zuflüsse, Altarme, Torfstiche sowie eine kleingliedrige Gewässerlandschaft ein. Charakteristisch ist ein großräumiges, naturnahes Mosaik aus offenen und bewaldeten Mooren, naturnahen Fließ- und Stillgewässern, Feuchtwiesen, Seggenrieden sowie Auen- und Moorwäldern.

In seiner naturräumlichen Ausprägung weist das Gebiet eine hohe hydrologische Dynamik mit periodischen Überflutungen, Durchströmungs- und Quellmooren sowie weitgehend natürlichen Wasserstandsverhältnissen auf. Diese Bedingungen sind maßgeblich für die Ausbildung und den Erhalt zahlreicher empfindlicher, wasser- und moorabhängiger Lebensraumtypen. Die weitgehend unzerschnittene Flusstalniederung besitzt eine herausragende Funktion für den Biotopverbund auf regionaler und überregionaler Ebene.

Im Gebiet kommen eine Vielzahl von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor, darunter unter anderem:

- Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen (LRT 3140),
- Natürliche eutrophe Seen mit Schwimm- und Unterwasservegetation (LRT 3150),
- Fließgewässer der planaren Stufe mit typischer Wasserpflanzenvegetation (LRT 3260),
- Feuchte Hochstaudensäume (LRT 6430),
- Extensive Mähwiesen (LRT 6510),
- Kalkreiche Sümpfe und Niedermoore (LRT 7210*, 7230),
- Auen-, Erlen- und Eschenwälder (LRT 91E0*),
- sowie weitere Moor- und Waldlebensraumtypen.

Darüber hinaus besitzt das Schutzgebiet eine besondere Bedeutung für zahlreiche Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Zu den für das Gebiet gemeldeten Arten zählen unter anderem Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), verschiedene Fisch- und Rundmaularten sowie mehrere streng geschützte Wirbellosen- und Pflanzenarten.

Das Gebiet übernimmt damit eine zentrale Funktion für den Erhalt dieser Arten in Mecklenburg-Vorpommern und im europäischen Kontext.

Die Erhaltungsziele des GGB DE2045-302 sind auf die Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts, die Erhaltung der typischen Moor-, Gewässer- und Auenlebensräume sowie auf die Bewahrung funktionsfähiger Lebensstätten der genannten Arten ausgerichtet. Grundlage hierfür bilden der Standarddatenbogen, die Natura-2000-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie der für das Gebiet erarbeitete Managementplan, der die maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes sowie erforderliche Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen konkretisiert

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Der Schutzzweck des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ besteht in der Erhaltung und Wiederherstellung eines europaweit bedeutsamen Flusstal-, Moor- und Gewässerkomplexes mit hoher Strukturvielfalt, natürlicher hydrologischer Dynamik sowie einem außergewöhnlich arten- und lebensraumreichen Mosaik aus Mooren, Auen, Fließ- und Stillgewässern, Feuchtwiesen und Waldlebensräumen. Das Schutzgebiet dient damit der dauerhaften Sicherung von natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in einem für die kontinentale biogeographische Region repräsentativen Umfang.

Zentraler Schutzzweck ist die Bewahrung eines weitgehend naturnahen Wasserhaushalts, der durch geringe Gefälle, großflächige Überflutungsbereiche, Durchströmungs- und Quellmoorverhältnisse sowie überwiegend natürliche Wasserstands- und Abflussdynamiken geprägt ist. Diese hydrologischen Rahmenbedingungen stellen die grundlegende Voraussetzung für den Erhalt der gebietstypischen Moor-, Gewässer- und Auenlebensräume dar und sind zugleich essenziell für die Funktionsfähigkeit der Lebensstätten zahlreicher streng geschützter Arten.

Die Erhaltungsziele des Schutzgebietes konkretisieren diesen Schutzzweck und richten sich insbesondere auf:

Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Ziel ist die Erhaltung und – soweit erforderlich – die Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen in einem günstigen Erhaltungszustand. Dies umfasst insbesondere:

- den Erhalt oligo- bis mesotropher sowie eutropher Stillgewässer mit lebensraumtypischer Wasserqualität, natürlicher Gewässermorphologie und charakteristischer Unter- und Schwimmblattvegetation,
- den Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte mit lebensraumtypischem Längs- und Querprofil, strukturreicher Sohle und Uferzone sowie angepasstem Abflussregime,
- den Erhalt und die Entwicklung kalkreicher Niedermoore, Sümpfe und Feuchtlebensräume mit dauerhaft hohem, oberflächennahem Grundwasserstand und typischer Moorvegetation,

- den Erhalt feuchter Hochstaudenfluren und extensiv genutzter Feucht- und Mähwiesen,
- den Schutz und die Entwicklung auentypischer Waldlebensräume, insbesondere von Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwäldern,
- sowie die Sicherung weiterer gebietstypischer Offenland- und Waldlebensraumtypen einschließlich ihrer Übergangs- und Randbereiche.

Ein wesentliches Erhaltungsziel ist dabei die Vermeidung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, hydrologischen Veränderungen sowie von Nutzungsintensivierungen, die geeignet wären, Struktur, Funktion oder Arteninventar der Lebensraumtypen nachteilig zu verändern.

Erhaltungsziele für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Für die im Gebiet gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist Ziel, deren Populationen langfristig zu sichern und ihre Lebensstätten in funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Dies betrifft insbesondere wasser-, moor- und auentypische Arten wie den Biber, den Fischotter, die Rotbauchunke, die Europäische Sumpfschildkröte sowie verschiedene Fisch-, Rundmaul-, Wirbellosen- und Pflanzenarten.

Die Erhaltungsziele umfassen dabei:

- den Erhalt geeigneter Habitatstrukturen (z. B. naturnahe Gewässer, Ufer- und Überschwemmungsbereiche, ruhige Rückzugsräume),
- die Sicherung der Durchgängigkeit von Gewässern und Lebensräumen,
- die Gewährleistung eines störungsarmen Umfeldes, insbesondere während sensibler Lebensphasen,
- sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge, Barrierewirkungen oder dauerhafte Funktionsverluste von Lebensstätten.

Gebietsbezogene Gesamtzielsetzung

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung des Peenetales als großräumig vernetztes, hydrologisch funktionsfähiges Flusstal- und Moorökosystem mit hoher natürlicher Eigenentwicklung. Die Wechselwirkungen zwischen Fließgewässern, Stillgewässern, Mooren, Auen, Feuchtwiesen und Waldlebensräumen sollen dauerhaft erhalten bleiben. Hierzu zählt ausdrücklich auch der Schutz der Puffer- und Übergangszonen des Schutzgebietes, da diese maßgeblich zur Stabilisierung der inneren Lebensraumfunktionen beitragen.

Die vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung orientiert sich an diesen Schutzzwecken und Erhaltungszielen. Maßstab der weiteren Prüfung ist, ob das geplante Vorhaben geeignet ist, die genannten Lebensraumtypen, Arten oder die für ihren günstigen Erhaltungszustand maßgeblichen hydrologischen, strukturellen oder funktionalen Grundlagen des GGB DE2045-302 erheblich zu beeinträchtigen.

2.3 Beschreibung der örtlichen Situation des Schutzgebietes im Bereich des Vorhabenstandortes

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ erstreckt sich im Bereich des Vorhabenstandortes nördlich der Bundesstraße, die hier eine deutlich wahrnehmbare linienhafte Infrastruktur im Landschaftsraum bildet. Der Planungsraum selbst liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes; eine direkte räumliche Überlagerung von Geltungsbereich und Schutzgebiet ist nicht gegeben.

Im nördlich der Bundesstraße gelegenen Abschnitt ist das Schutzgebiet durch die Peeneniederung mit ihren charakteristischen flussbegleitenden Moor-, Auen- und Gewässerstrukturen geprägt. Dieser Teil des Schutzgebietes umfasst insbesondere naturnahe Fließgewässerabschnitte der Peene, begleitende Überflutungs- und Durchströmungsmoore, Alt- und Nebengewässer, Seggenriede, Feuchtwiesen sowie abschnittsweise autotypische Gehölz- und Waldstrukturen. Die naturräumliche Ausstattung entspricht damit den für das FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Funktionen, insbesondere den wasser- und moorabhängigen Lebensräumen, die für den Schutzzweck des Gebietes von zentraler Bedeutung sind.

Die Bundesstraße stellt in diesem Bereich eine anthropogene Vorbelastung dar, die den Landschaftsraum bereits strukturiert und akustisch wie visuell beeinflusst. Gleichwohl bleibt die hydrologische Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes nördlich der Straße maßgeblich durch die natürlichen Wasserstands- und Abflussverhältnisse der Peene und ihrer Niederung bestimmt. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind daher insbesondere auf den Schutz dieser Wasserhaushaltsfunktionen sowie der daran gebundenen Lebensraumtypen ausgerichtet.

Zwischen dem Planungsraum südlich der Bundesstraße und dem Schutzgebiet nördlich der Straße besteht keine direkte funktionale Flächenverbindung im Sinne eines ununterbrochenen Lebensraumkontinuums. Die Straße wirkt als trennendes Infrastrukturelement, ohne jedoch die großräumige ökologische Bedeutung des Peenetals als Verbundachse grundsätzlich aufzuheben. Für die Bewertung der Vorhabenswirkungen ist daher maßgeblich, ob vom Planungsraum aus mittelbare Wirkungen – etwa durch Störungen, stoffliche Einträge oder Veränderungen des Wasserhaushalts – geeignet sind, in den nördlich angrenzenden Bereich des FFH-Gebietes hineinzuwirken.

Die unmittelbar an die Bundesstraße angrenzenden Teilflächen des Schutzgebietes sind überwiegend durch offene Niederungsbereiche mit hoher Wasserabhängigkeit geprägt. Diese Bereiche besitzen eine wichtige Puffer- und Übergangsfunktion zwischen Verkehrsraum und den weiter nördlich gelegenen, großflächig naturnahen Kernbereichen des FFH-Gebietes. Ihre Funktion liegt insbesondere in der Abschirmung der inneren Schutzgebietsbereiche gegenüber äußeren Einwirkungen sowie in der Sicherung der hydrologischen und ökologischen Kontinuität innerhalb des Peenetals.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich das FFH-Gebiet im Bereich des Vorhabenstandortes räumlich klar nördlich der Bundesstraße erstreckt und dort seine für den Schutzzweck maßgeblichen Moor-, Gewässer- und Auenstrukturen aufweist.

Der Planungsraum liegt außerhalb des Schutzgebietes, sodass potenzielle Auswirkungen des Vorhabens ausschließlich als mittelbare Wirkungen in Betracht kommen. Diese örtliche Situation bildet die Grundlage für die nachfolgende Abgrenzung des Wirkraums sowie die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des GGB DE 2045-302.

3. Beschreibung der Planung sowie der relevanten Wirkfaktoren

Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.3 „Photovoltaikanlage Stolpe“ der Gemeinde Stolpe an der Peene. Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung und des Betriebs einer Agri-Photovoltaikanlage sowie eines Batteriespeichers zur Energiespeicherung und -verarbeitung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ erstreckt sich im relevanten Bereich nördlich der Bundesstraße und ist räumlich vom Planungsraum getrennt. Eine direkte Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes ist nicht vorgesehen.

Die Agri-Photovoltaikanlage ist als Doppelnutzung landwirtschaftlicher Flächen konzipiert. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt als Hauptnutzung erhalten und wird durch die Stromerzeugung mittels aufgeständerter Photovoltaikmodule ergänzt. Die Module werden bodenschonend gegründet; eine flächige Versiegelung ist nur in geringem Umfang für technische Nebenanlagen erforderlich. Ergänzend sind Trafostationen, interne Erschließungsflächen sowie der Batteriespeicher vorgesehen. Eine dauerhafte Beleuchtung des Anlagenbereichs ist nicht Bestandteil der Planung.

Grundsätzliche Wirkpfade zum FFH-Gebiet

Da der Planungsraum außerhalb des FFH-Gebietes liegt, können mögliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausschließlich mittelbar auftreten. Relevante Wirkpfade betreffen insbesondere:

- Störungen (z. B. durch Bauaktivitäten oder betriebsbedingte technische Prozesse),
- stoffliche Einträge (z. B. Nährstoffe, Schadstoffe),
- Veränderungen des Wasserhaushalts,
- optische oder funktionale Wirkungen auf angrenzende Schutzgebietsbereiche.

Vor dem Hintergrund der Schutzgüter des FFH-Gebietes sind insbesondere solche Wirkungen zu betrachten, die geeignet wären, den Wasserhaushalt, die hydrologische Dynamik oder die Funktionsfähigkeit wasser- und moorabhängiger Lebensraumtypen zu beeinflussen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase sind zeitlich begrenzte Wirkungen möglich, die sich im Wesentlichen auf den Planungsraum beschränken. Zu den baubedingten Wirkfaktoren zählen insbesondere:

- Temporäre Störungen durch Baumaschinen, Baupersonal und Baustellenverkehr (akustische und optische Reize),
- Bodenarbeiten im Bereich von Fundamenten, Kabeltrassen und Nebenanlagen,
- Staub- und Abgasemissionen im Zusammenhang mit Bauaktivitäten.

Diese Wirkfaktoren sind räumlich auf den Geltungsbereich begrenzt und zeitlich befristet. Eine direkte Beeinträchtigung von Lebensraumtypen oder Arten des FFH-Gebietes ist aufgrund der räumlichen Trennung durch die Bundesstraße und der Entfernung zum Schutzgebiet nicht gegeben. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher zu untersuchen, ob baubedingte Störungen geeignet sind, mittelbar in den nördlich der Bundesstraße gelegenen Bereich des Schutzgebietes hineinzuwirken.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus der dauerhaften Präsenz der Photovoltaikanlage und des Batteriespeichers im Landschaftsraum. Relevante anlagebedingte Wirkfaktoren sind insbesondere:

- Flächeninanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereiches durch Module, Unterkonstruktionen, Trafostationen und den Batteriespeicher,
- Veränderungen der Oberflächenstruktur im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung,
- Visuelle Wirkungen durch die technischen Anlagen.

Die anlagebedingten Wirkungen verbleiben auf den Planungsraum beschränkt. Da keine Eingriffe in Gewässer, Moore oder hydrologisch relevante Strukturen des FFH-Gebietes erfolgen, ist insbesondere zu prüfen, ob durch die Anlage indirekte Effekte, etwa über Veränderungen des Landschaftsbildes oder der Nutzung angrenzender Flächen, auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes einwirken können.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Während der Betriebsphase sind die Wirkungen der Agri-Photovoltaikanlage und des Batteriespeichers überwiegend als gering einzustufen. Relevante betriebsbedingte Wirkfaktoren umfassen:

- Technische Emissionen (z. B. Geräusche von Wechselrichtern oder Kühlanlagen),
- Wartungs- und Kontrollfahrten in größeren zeitlichen Abständen,

- Dauerhafte Nutzung der Fläche in Form der kombinierten landwirtschaftlichen und energetischen Nutzung.

Eine Beleuchtung des Anlagenbereichs ist nicht vorgesehen, sodass lichtbedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Stoffliche Einträge, die über den Standard einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung hinausgehen, sind mit dem Betrieb der Anlage nicht verbunden. Veränderungen des Wasserhaushalts, insbesondere Eingriffe in den Grund- oder Oberflächenwasserhaushalt, sind ebenfalls nicht Bestandteil des Vorhabens.

Zusammenfassende Bewertung der relevanten Wirkfaktoren

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben ausschließlich mittelbare Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE2045-302 entfalten kann. Relevante Wirkfaktoren beschränken sich auf temporäre baubedingte Störungen sowie geringfügige anlage- und betriebsbedingte Wirkungen im angrenzenden Landschaftsraum. Direkte Eingriffe in Lebensraumtypen, Lebensstätten von Arten oder hydrologische Funktionszusammenhänge des Schutzgebietes sind nicht vorgesehen.

Diese Beschreibung der Wirkfaktoren bildet die Grundlage für die nachfolgende Abgrenzung des Wirkraums sowie für die Prüfung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE2045-302.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Maßstab der nachfolgenden Prognose ist §34 Abs.1 BNatSchG. Danach ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es ein Natura-2000-Gebiet weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn die Erhaltungsziele des Gebietes – insbesondere der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie oder der Habitate und Populationen der Arten nach Anhang II – durch das Vorhaben verschlechtert werden können.

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ ist ein großräumiger Flusstal-, Moor- und Gewässerkomplex mit hoher Empfindlichkeit gegenüber hydrologischen Veränderungen sowie Nährstoff- und Schadstoffeinträgen. Zu den maßgeblichen Schutzgütern zählen zahlreiche wasser- und moorabhängige Lebensraumtypen (u.a. Stillgewässer- und Fließgewässer-Lebensraumtypen sowie kalkreiche Niedermoore und Auenwälder) sowie Arten des Anhangs II, darunter u.a. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) und Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Der Geltungsbereich des Vorhabens (Agri-PV-Anlage inkl. Nebenanlagen sowie Batteriespeicher im SO ESV) liegt außerhalb des FFH-Gebietes; das FFH-Gebiet erstreckt sich im relevanten Abschnitt nördlich der Bundesstraße B110, die zugleich die nördliche Begrenzung des Geltungsbereiches bildet und als trennendes Infrastrukturelement wirkt. Eine direkte Flächen-

inanspruchnahme von Lebensraumtypen oder Habitaten innerhalb des FFH-Gebietes erfolgt damit nicht.

Direkte Beeinträchtigungen (Flächenverlust/Überbauung im FFH-Gebiet)

Direkte Beeinträchtigungen durch Überbauung, Versiegelung oder dauerhafte Nutzungsänderung innerhalb des FFH-Gebietes sind ausgeschlossen, da das Vorhaben vollständig außerhalb der Gebietsgrenzen umgesetzt wird. Eine Zerstörung oder unmittelbare Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang I oder von Fortpflanzungs-/Ruhestätten von Anhang-II-Arten innerhalb des FFH-Gebietes ist daher vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Indirekte Beeinträchtigungen über Wirkpfade (mittelbare Wirkungen)

Da direkte Eingriffe in das Schutzgebiet nicht stattfinden, ist für die Verträglichkeitsprognose maßgeblich, ob mittelbare Wirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu beeinträchtigen. Im Hinblick auf das Schutzprofil des GGB DE2045-302 sind insbesondere folgende Wirkpfade relevant: (1) Veränderungen des Wasserhaushalts, (2) stoffliche Einträge, (3) Störungen durch Lärm/Bewegung/Licht sowie (4) Unfall- und Störfallrisiken.

Wasserhaushalt / Hydrologische Wirkungen

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind wesentlich an ein funktionierendes Wasserregime gebunden, da zentrale Lebensraumtypen (z. B. Still- und Fließgewässer, kalkreiche Niedermoore, Auenlebensräume) auf stabile bzw. gebietstypische Wasserstände und Wasserqualitäten angewiesen sind.

Für das Vorhaben ist festzustellen, dass innerhalb des Geltungsbereiches keine Oberflächengewässer liegen; umliegend verlaufen jedoch Gräben, zu denen Mindestabstände eingehalten werden, und anfallendes Niederschlagswasser soll im Planungsraum versickern. Weiterhin ist ein Anschluss an Wasserver- und Abwasserentsorgung nicht erforderlich, und Kabel werden unterirdisch verlegt, sodass keine Gewässernutzungen oder Einleitungen beschrieben sind.

Auf Grundlage dieser Planungsparameter lassen sich keine vorhabenbedingten Eingriffe ableiten, die eine Änderung des Abflussregimes, eine Grundwasserabsenkung oder eine künstliche Entwässerung in Richtung des FFH-Gebiets auslösen würden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des für die FFH-Lebensraumtypen maßgeblichen Wasserhaushalts ist daher nach derzeitigem Planungsstand nicht zu prognostizieren.

Stoffliche Einträge (Nährstoffe/Schadstoffe) und Gewässerqualität

Für das FFH-Gebiet sind Nährstoff- und Schadstoffeinträge als wesentliche Gefährdungskomponenten relevant, da sie die Wasserqualität von Still- und Fließgewässern sowie die Nährstoffhaushalte moor- und feuchtgebietsgebundener Lebensraumtypen beeinflussen können.

Im Betrieb einer Agri-PV-Anlage werden nach den Planunterlagen keine Stoffe freigesetzt, die die Qualität von Grund- oder Oberflächenwasser beeinträchtigen könnten; Niederschlagswasser kann innerhalb des Planungsraums versickern. Damit sind betriebsbedingte stoffliche Einträge in Richtung des FFH-Gebiets nicht ableitbar.

Während der Bauphase können demgegenüber typischerweise temporäre Risiken durch Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb und Bodeneingriffe bestehen (z.B. Staub, Treibstoff-/Ölverluste). Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt und treten ausschließlich innerhalb des Geltungsbereichs auf. Soweit die Bauausführung unter ökologischer Baubegleitung erfolgt und allgemeine Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden, sind erhebliche stoffliche Einträge in Richtung Schutzgebiet nicht zu erwarten.

Störwirkungen (Lärm, Bewegung, Licht) auf FFH-Arten

Das GGB DE2045-302 beinhaltet zahlreiche störungsempfindliche Arten des Anhangs II, darunter z.B. Fischotter und Biber, deren Habitatfunktionen (Ruhe-, Rückzugs- und Nahrungshabitate) grundsätzlich durch intensive und dauerhafte Störreize beeinträchtigt werden können.

Das Vorhaben liegt südlich der Bundesstraße, während sich das FFH-Gebiet nördlich der Bundesstraße erstreckt. Diese vorhandene Infrastruktur prägt den Raum bereits und wirkt als trennendes Element zwischen Geltungsbereich und Schutzgebiet. Betriebsbedingt ist für die Agri-PV-Anlage nach den Planunterlagen keine Beleuchtung erforderlich, und ein dauerhafter Betrieb mit relevanten Immissionen wird nicht beschrieben.

Die größten Störpotenziale sind typischerweise auf die Bauphase beschränkt. Für die Avifauna sind in den Unterlagen bereits zeitliche Beschränkungen der bauvorbereitenden und baulichen Maßnahmen auf die brutfreie Periode beschrieben, ergänzt durch ökologische Baubegleitung. Auch wenn diese Maßnahme primär artenschutzrechtlich begründet ist, reduziert sie zugleich die allgemeine Störintensität in sensiblen Zeiten. Für FFH-Arten ist entscheidend, dass Störwirkungen zeitlich begrenzt bleiben und keine regelmäßige, dauerhafte Störkulisse in Richtung der nördlich liegenden Schutzgebietsbereiche aufgebaut wird; dies ist nach dem beschriebenen Betriebskonzept nicht ersichtlich.

Unfall-/Störfallrisiken (Batteriespeicher)

Der Batteriespeicher ist Bestandteil des Vorhabens und dient der Zwischenspeicherung der erzeugten Energie. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprognose ist zu berücksichtigen, dass mit Energiespeichersystemen grundsätzlich Störfall- bzw. Brandereignisse verbunden sein können, die – abhängig vom Ereignisverlauf – temporär Emissionen verursachen könnten. In den Planunterlagen sind hierzu vorsorgende Regelungen zum Brandschutz und zur Erreichbarkeit der Anlage beschrieben (z.B. Feuerwehrschiessdepot, Lageplan, Brandschneisen durch Wege/Abstände).

Da jedoch keine Einleitungen in Gewässer vorgesehen sind und das Schutzgebiet räumlich nördlich der Bundesstraße liegt, ist eine regelhaft zu erwartende Beeinträchtigung der Erhaltungsziele über Störfallpfade auf Grundlage des aktuellen Planungsstands nicht ableitbar.

Gesamtprognose zur Erheblichkeit im Sinne des § 34 BNatSchG

Zusammenfassend ergibt die Prognose, dass das Vorhaben keine direkten Eingriffe in das FFH-Gebiet DE2045-302 verursacht, da es vollständig außerhalb des Schutzgebiets liegt und das Schutzgebiet nördlich der Bundesstraße beginnt. Maßgebliche Beeinträchtigungspfade wären daher ausschließlich mittelbar zu erwarten.

Vorhabenbedingte hydrologische Änderungen, stoffliche Einträge oder dauerhafte betriebsbedingte Störungen, die geeignet wären, die für den günstigen Erhaltungszustand maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets zu verschlechtern, sind auf Grundlage der vorliegenden Vorhabendaten (insbesondere fehlende Gewässer im Geltungsbereich, Versickerung von Niederschlagswasser, kein Wasser/Abwasseranschluss, keine Beleuchtung) nicht prognostizierbar.

Damit bestehen nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand keine Anhaltspunkte, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele des GGB DE2045-302 erheblich beeinträchtigen kann.

5. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes nicht nur das Vorhaben für sich, sondern auch dessen mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Maßgeblich ist dabei, ob durch eine Überlagerung von Wirkungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes entstehen können, die bei isolierter Betrachtung der einzelnen Vorhaben nicht zu erwarten wären.

Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ sind im räumlichen Umfeld des Vorhabenstandortes weitere Planungen bekannt, die im Rahmen der kumulativen Betrachtung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere:

- der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr.2 „Solarpark Görke“ der Gemeinde Postlow,
- der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.3 „Solarpark Blesewitz“ der Gemeinde Blesewitz,
- sowie die Innenbereichssatzungen der Ortsteile Tramstow und Görke der Gemeinde Postlow.

Alle genannten Vorhaben liegen – ebenso wie das hier geprüfte Vorhaben – außerhalb des FFH-Gebietes DE2045-302. Eine direkte Inanspruchnahme von Flächen des Schutzgebietes erfolgt durch keines dieser Vorhaben. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung beschränkt sich daher auf mögliche mittelbare kumulative Wirkungen, insbesondere über gemeinsame Wirkpfade wie Störungen, stoffliche Einträge oder Veränderungen des Wasserhaushalts.

Räumliche und funktionale Beziehung der Vorhaben zum FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet erstreckt sich im relevanten Abschnitt nördlich der Bundesstraße, während sich die genannten Vorhaben südlich bzw. außerhalb dieser Schutzgebietsgrenze befinden. Die Bundesstraße stellt dabei ein bereits bestehendes linienhaftes Infrastrukturelement dar, das den Landschaftsraum strukturiert und eine klare räumliche Trennung zwischen den Vorhabenstandorten und den nördlich angrenzenden Schutzgebietsflächen bewirkt.

Zwischen den einzelnen Vorhaben untereinander sowie zwischen den Vorhaben und dem FFH-Gebiet besteht keine unmittelbare funktionale Verbindung im Sinne zusammenhängender Lebensräume, gemeinsamer hydrologischer Systeme oder direkter Wirkbeziehungen. Insbesondere sind keine Vorhaben bekannt, die gemeinsam in hydrologisch relevanter Weise auf das Peenetal oder dessen Zuflüsse einwirken würden.

Kumulative Wirkungen auf den Wasserhaushalt

Der Wasserhaushalt stellt einen zentralen Prüfmaßstab für das FFH-Gebiet DE2045-302 dar, da zahlreiche Erhaltungsziele an stabile, naturnahe Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse gebunden sind. Für eine kumulative Beeinträchtigung wäre erforderlich, dass mehrere Vorhaben zusammen zu messbaren Änderungen des Abflussregimes, der Grundwasserstände oder der Wasserqualität beitragen.

Für die genannten Vorhaben ist festzustellen, dass sie jeweils keine Eingriffe in Oberflächengewässer, keine Wasserentnahmen, keine Einleitungen und keine Entwässerungsmaßnahmen vorsehen. Niederschlagswasser wird im jeweiligen Geltungsbereich versickert oder ordnungsgemäß bewirtschaftet. Vor diesem Hintergrund ergeben sich weder einzeln noch im Zusammenwirken Anhaltspunkte für hydrologische Veränderungen, die geeignet wären, den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

Kumulative stoffliche Einträge

Stoffliche Einträge, insbesondere von Nährstoffen oder Schadstoffen, können für das FFH-Gebiet relevant sein, da sie die Qualität von Still- und Fließgewässern sowie moor- und feuchtgebietsgebundene Lebensraumtypen beeinflussen können. Die betrachteten Vorhaben beschränken sich jedoch auf die Nutzung bereits anthropogen geprägter Flächen und beinhalten keine betriebsbedingten Emissionen, die über eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen.

Auch im Zusammenwirken der Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen stofflichen Belastungspfade, die in Richtung des FFH-Gebietes wirken könnten. Eine kumulative Erhöhung von Nährstoff- oder Schadstoffeinträgen ist daher nicht zu erwarten.

Kumulative Störwirkungen

Kumulative Störwirkungen können insbesondere dann relevant werden, wenn mehrere Vorhaben dauerhaft akustische, visuelle oder lichtbedingte Reize erzeugen, die sich räumlich überlagern und in empfindliche Schutzgebietsbereiche hineinwirken. Für die hier betrachteten Vorhaben ist festzustellen, dass sie überwiegend geringe betriebsbedingte Störwirkungen entfalten und auf eine dauerhafte Beleuchtung verzichten.

Baubedingte Störungen treten jeweils nur zeitlich begrenzt und räumlich lokal auf. Aufgrund der räumlichen Trennung der Vorhabenstandorte, der vorhandenen Vorbelastung durch die Bundesstraße sowie der fehlenden Gleichzeitigkeit intensiver Bauphasen ist eine relevante Überlagerung von Störwirkungen im Bereich des FFH-Gebietes nicht zu prognostizieren.

Zusammenfassende kumulative Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die betrachteten Vorhaben – einschließlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.3 „Photovoltaikanlage Stolpe“ – weder einzeln noch im Zusammenwirken geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE2045-302 erheblich zu beeinträchtigen. Es fehlen sowohl räumliche und funktionale Verknüpfungen als auch gemeinsame Wirkpfade, über die sich erhebliche kumulative Effekte auf die maßgeblichen Lebensraumtypen oder Arten des FFH-Gebietes einstellen könnten.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des §34 Abs.1 BNatSchG durch kumulative Wirkungen mit anderen bekannten Plänen oder Projekten sind daher nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand nicht zu erwarten.

6. Zusammenfassung der Voruntersuchung

Die vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung wurde durchgeführt, um zu prüfen, ob der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.3 „Photovoltaikanlage Stolpe“ der Gemeinde Stolpe an der Peene geeignet ist, die Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ erheblich zu beeinträchtigen und damit gegen die Vorgaben des §34 Abs.1 BNatSchG zu verstoßen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes. Das Schutzgebiet erstreckt sich im relevanten Abschnitt nördlich der Bundesstraße, während sich der Planungsraum südlich dieser linienhaften Infrastruktur befindet. Eine direkte Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes sowie eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen nach Anhang I oder Lebensstätten von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind damit ausgeschlossen.

Gegenstand der Planung ist die Errichtung und der Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage einschließlich technischer Nebenanlagen sowie eines Batteriespeichers. Die Planung sieht eine bodenschonende Umsetzung vor, bei der die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich bleibt. Eingriffe in Gewässer, Moore oder andere hydrologisch relevante Strukturen sind nicht Bestandteil des Vorhabens. Ebenso sind keine Wasserentnahmen, Einleitungen oder dauerhaften Beleuchtungen vorgesehen.

Im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung wurden die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, insbesondere der Schutz eines großräumig vernetzten Flusstal-, Moor- und Gewässerkomplexes mit naturnahem Wasserhaushalt, systematisch den vorhabenbedingten Wirkfaktoren gegenübergestellt. Dabei wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen berücksichtigt und die möglichen Wirkpfade zum Schutzgebiet analysiert.

Die Prognose ergab, dass direkte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen sind. Potenzielle Auswirkungen können ausschließlich mittelbar auftreten.

Eine Beeinträchtigung des für das FFH-Gebiet maßgeblichen Wasserhaushalts ist aufgrund der fehlenden Eingriffe in Oberflächen- oder Grundwasser, der vorgesehenen Versickerung von Niederschlagswasser sowie der räumlichen Trennung durch die Bundesstraße nicht zu erwarten. Auch stoffliche Einträge in Richtung des Schutzgebietes sind weder bau- noch betriebsbedingt prognostizierbar, sofern die üblichen Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen während der Bauphase eingehalten werden.

Mögliche Störwirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die zeitlich begrenzte Bauphase. Dauerhafte betriebsbedingte Störungen, etwa durch Lärm oder Licht, sind aufgrund der geringen Emissionsintensität des Vorhabens und des Verzichts auf Beleuchtung nicht zu erwarten. Auch unter Berücksichtigung des Batteriespeichers ergeben sich nach derzeitigem Planungsstand keine regelmäßig zu erwartenden Störfall- oder Risikokonstellationen, die geeignet wären, die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu beeinträchtigen.

Im Rahmen der Kumulationsbetrachtung wurden weitere bekannte Vorhaben im Umfeld berücksichtigt, darunter benachbarte Solarpark-Planungen sowie Innenbereichssatzungen angrenzender Gemeinden. Aufgrund der räumlichen Trennung, der fehlenden funktionalen Verknüpfung sowie der vergleichbaren Wirkstruktur dieser Vorhaben konnten keine kumulativen Wirkungen festgestellt werden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen könnten.

Zusammenfassend kommt die Verträglichkeitsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.3 „Photovoltaikanlage Stolpe“ nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ erheblich zu beeinträchtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des §34 Abs.1 BNatSchG können nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand ausgeschlossen werden.

Eine weitergehende Prüfung nach §34 Abs.2 bis5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, sofern das Vorhaben entsprechend den vorliegenden Planunterlagen umgesetzt wird und die im weiteren Verfahren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingehalten werden. Sollte es im weiteren Planungsverlauf zu wesentlichen Änderungen des Vorhabens oder zu neuen Erkenntnissen kommen, ist die Verträglichkeitsbewertung entsprechend zu überprüfen und fortzuschreiben.

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangelisten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 2. Fassung, Stand November 2003, Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.

W. EICHSTÄDT, W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern e. V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, (2004)

Froelich & Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern, Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes m-V, stand Januar 2006

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

BALA et. Al. 2013, FE-Vorhaben 84.0102.2009 „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ für die Bundesanstalt für Straßenwesen

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 16.06.2026
Unterschrift: 